

---

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG  
DER DIENSTE BRODOGRADILIŠTE FILIPI d.o.o.**

---

Fassung 1.0

Sukošan, März 2023

**BRODOGRADILIŠTE FILIPI d.o.o.**, (persönliche Identifikationsnummer) OIB: 36685663336, mit Sitz in Sukošan, Ždralovac 1, vertreten durch Direktor Ljubomir Zrilić, (persönliche Identifikationsnummer) OIB: 70628914264

(im folgenden Text: „**Werft**“)

In Anbetracht dass:

- a. die Werft einen Einzelvertrag über die Wartung und Unterbringung der Wasserfahrzeuge oder über einen Arbeitsauftrag mit jedem einzelnen Nutzer abschließt,
- b. das Verhältnis zwischen der Werft und dem Nutzer ist in erster Linie als ein individueller Vertrag oder Arbeitsauftrag vereinbart worden ist, jedoch subsidiär zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist,

In Sukošan, [●]. März 2023, die Werft stellt folgendes Dokument aus

### **ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN DER DIENSTLEISTUNGEN**

**BRODOGRADILIŠTE FILIPI d.o.o.**

(im folgenden Text: „**Allgemeine Bedingungen**“)

Fassung 1.0

#### **I/ ZUSAMMENSETZUNG UND ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrages über die Wartung und Unterbringung des Wasserfahrzeugs oder Arbeitsauftrages, den die Werft mit den Nutzern abschließt (im weiteren Text: „**Vertrag**“).
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind kein eigenständiges Dokument, sondern dienen ergänzend und subsidiär zu jedem einzelnen Vertrag zwischen der Werft und dem Nutzer. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag gehen die Bestimmungen dem Vertrag vor.
- 1.3 Bei einer für den Nutzer ungünstigeren Änderung der Bestimmungen ist der Nutzer berechtigt, der Werft innerhalb von 10 Tagen schriftlich den Vertrag mit Geltungsbeginn der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preisliste der Filipi

Werft d.o.o., oder das Regelbuch zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Werfthafen „FILIPPI“ zu kündigen.

## **II/ BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DAS WASSERFAHRZEUG**

- 2.1 Die Gesamtlänge des Wasserfahrzeugs, die die Grundlage für die Berechnung der Gebühren für die Leistungen der Werft darstellt, bedeutet die tatsächliche Gesamtlänge des Wasserfahrzeugs einschließlich aller Ausrüstungen und aller Erweiterungen wie Anker, Bugverlängerungen, Badeplattformen, Stützen für Hilfsschiffe, Laufplanke und Ähnliches.
- 2.2 Sofern nicht schriftlich oder mündlich anders angegeben, garantiert der Nutzer, dass sich das Wasserfahrzeug in einem fahrbereiten Zustand befindet, ohne versteckte Mängel und sicher für das Leben und die Gesundheit von Personen und Sachen in der Nähe des Wasserfahrzeugs ist.

## **III/ BESTIMMUNGEN IN BEZUG ZU DEN PFLICHTEN DER WERFT**

- 3.1.1 Die Werft hat das Recht, das Wasserfahrzeug gemäß ihrem internen Unterbringungsplan im Hafen und der Regeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen der Werft unterzubringen. Die Werft bestimmt die dauerhafte Unterbringung für jedes Wasserfahrzeug, ist jedoch berechtigt, das Wasserfahrzeug nach eigener Bewertung in eine andere Unterbringung innerhalb der Werft zu verlegen. Eine Einwilligung des Nutzers ist nicht erforderlich. Für den Wechsel der Unterbringung fallen keine Gebühren an, und die Werft haftet für alle Schäden, die durch den Umzug entstehen.
- 3.1.2 Im Falle der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung durch den Nutzer hat die Werft das Recht, das Wasserfahrzeug an einen Ort außerhalb der Werft zu verlegen, mit dem Ziel der ungehinderten Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gelände der Werft.
- 3.2 Die Werft ist verpflichtet, nach Bedarf die Ankertaue innerhalb ihres Hafens zu warten und auszutauschen. Die Werft ist nicht verpflichtet, die Festmacher des Nutzers zu ändern oder zu warten.
- 3.3 Die Werft ist verpflichtet, Stromkästen und Wasserhähne zu warten.
- 3.4 Die Werft führt keine Einzeluntersuchung des Wasserfahrzeugs durch und ist nicht verpflichtet, dem Nutzer über den Zustand des Wasserfahrzeugs zu informieren. Die Mitarbeiter der Werft kontrollieren gelegentlich die Anlegeausrüstung und das Gelände der Werft. Eine individuelle Wasserfahrzeugsuntersuchung kann vom Nutzer als kostenpflichtige Zusatzleistung bestellt werden.
- 3.5 Bei der Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist die Werft berechtigt, das Wasserfahrzeug des Nutzers zu bewegen und zu manövrieren. Die Werft ist verpflichtet, Arbeiten in Bezug auf das Schiff und gesamte Ausrüstungen auf dem Wasserfahrzeug sicher auszuführen.
- 3.6 Auf Antrag des Nutzers, der den Service einer jährlichen oder halbjährlichen Unterbringung für das Wasserfahrzeug in Anspruch nimmt, stellt die Werft einen

Parkschein aus und ermöglicht das Parken eines persönlichen Fahrzeugs innerhalb der Werft.

#### **IV/ BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF VERPFLICHTUNGEN DES NUTZERS**

- 4.1 Die grundsätzliche Verpflichtung des Nutzers besteht darin, Gebühren für die von der Werft erbrachten Leistungen rechtzeitig und vollständig zu zahlen.
- 4.2 Der Nutzer ist verpflichtet, die bestellten Leistungen gemäß ausgestellter Rechnung bzw. vorläufiger Rechnung/ Angebot im Voraus zu bezahlen, sofern für eine bestimmte Leistung nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.3 Die vollständige und termingerechte Zahlung gilt als wesentlicher Vertragsbestandteil. Im Falle eines Verstoßes gilt der Vertrag als gekündigt und die Kosten für die Unterbringung des Wasserfahrzeugs für die Tage der Verspätung werden zum Tagespreis des Liegeplatzes berechnet.
- 4.4 Die Werft entscheidet selbstständig über den Zeitplan der durchgeführten Arbeiten gemäß der Preisliste in Übereinstimmung mit anderen Verpflichtungen und Möglichkeiten der Werft.
- 4.5 Über den Zeitplan aller anderen bestellten Wartungs- und Reparaturarbeiten entscheidet die Werft gemäß den sonstigen Verpflichtungen und Möglichkeiten der Werft, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 4.6 Bei sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten, die nicht in der Preisliste aufgeführt sind, vereinbaren der Nutzer und die Werft über Umfang und Preis. Hinsichtlich der Zahlungs- und Ausführungsbedingungen gelten die Bestimmungen 4.1, 4.2 und 4.5.
- 4.7.1 Dem Nutzer ist bekannt, dass Arbeiten an Wasserfahrzeugen innerhalb des Hafens in der Regel von der Werft ausgeführt werden. Werden die Arbeiten vom Nutzer oder von Dritten (einschließlich des Eigners) ausgeführt, verpflichtet sich der Nutzer, für die Nutzung der Infrastruktur der Werft eine Gebühr pro Tag gemäß der Preisliste zu zahlen, und wenn die Arbeiten an Land durchgeführt werden und sich das Wasserfahrzeug im Wasser befindet, verpflichtet sich der Nutzer zusätzlich zu der angegebenen Gebühr eine Gebühr für die tägliche Unterbringung an Land zu zahlen, gemäß der Preisliste. Der Nutzer verpflichtet sich, die Arbeiten mindestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn der Werft anzukündigen und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten anzugeben. Die Arbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Werft begonnen werden. Die Tagesgebühr für die Nutzung der Infrastruktur der Werft wird gemäß Preisliste auf der ausgestellten Rechnung bezahlt.
- 4.7.2 Die Durchführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug gemäß der vorstehenden Bestimmung kann nur von einer fachkundigen Person durchgeführt werden, die zur Durchführung einer bestimmten Art von Arbeiten berechtigt ist. Der Nutzer übernimmt die volle Verantwortung für eine sichere und professionelle Ausführung der Arbeiten und verpflichtet sich, alle verursachten Schäden an der Werft, Mitarbeitern, Dritte oder Nachbarschiffen zu ersetzen.

#### 4.8 Der Nutzer ist verpflichtet:

- Bei der Unterbringung an Land oder Bestellung einer anderen Dienstleistung, darunter versteht man das Ein- und Aussetzen des Wasserfahrzeugs aus dem Meer, sollte der Nutzer darauf hinweisen, dass es eine Ausrüstung im Unterwasserteil des Wasserfahrzeugs gibt, insbesondere auf diejenige Ausrüstung hinweisen, die nicht werkseitig angebracht wurde,
- Das Wasserfahrzeug in solch einem Zustand zu warten, der weder für das Wasserfahrzeug selbst noch für die Wasserfahrzeuge in unmittelbarer Nähe eine Gefahr darstellt. Unterlässt der Nutzer dies, so ist die Werft berechtigt, auf Kosten des Nutzers Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren auf Kosten des Nutzers vorzunehmen. Um Schäden vorzubeugen, kann die Werft das Wasserfahrzeug auf Kosten des Nutzers mit hochwertigen Tauen und Fendern ausstatten,
- Der Werft eine geplante Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus dem Hafen für länger als 24 Stunden melden. Die Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus der Werft wird nicht vom Preis der Unterbringung abgezogen, und während der Abwesenheit des Wasserfahrzeugs hat die Werft das Recht, die Unterbringung vorübergehend für andere Wasserfahrzeuge zu nutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Werft 24 Stunden vor der Rückkehr telefonisch und per SMS zu informieren.
- Am Wasserfahrzeug gut sichtbar den Namen und Registernummer anzubringen,
- Das Wasserfahrzeug mit einem automatischen Feuerlöschsystem oder einem zertifizierten Feuerlöscher auszustatten und das Gerät regelmäßig durch die erforderlichen regelmäßigen Kalibrierungen, das System testen und nach eventuellen Fristabläufs austauschen,
- Einen umweltfreundlichen Schwamm oder ein ähnliches Gerät in die Bilge des Wasserfahrzeugs zu legen, das Verschmutzungen auffängt, die durch einen technischen Defekt oder mangelnde Wartung des Wasserfahrzeugs entstehen können und mit dem Entleerungssystem der Bilge unmittelbar ins Meer gelangen können.

#### 4.9 Vor dem Verlassen der Werft ist der Nutzer verpflichtet:

- Der Werft Dokumente des Wasserfahrzeugs im Original und für ausländische Wasserfahrzeuge die Bescheinigung über die erfolgte Zahlung der Gebühren für die Schifffahrtssicherheit und Umweltschutz, eine Vignette und eine Bescheinigung über die Zahlung der pauschalierten Aufenthaltssteuer im Original bei der Werft vorzulegen,
- Alle elektrischen Kabel und Wasseranschlüsse auszuschalten und zu schließen,
- Das Wasserfahrzeug und Fenster am Deck von innen zu verriegeln,
- sicherstellen, dass das Wasserfahrzeug richtig und sicher vertäut ist und dass eine ausreichende Anzahl von Fendern an den Seiten und am Heck des Wasserfahrzeugs angebracht sind,

- sicherstellen, dass Festmacherleinen und andere Festmacherausrüstungen in gutem Zustand sind,
- sicherstellen, dass alle beweglichen oder zusätzlichen Ausrüstungen des Wasserfahrzeugs (Hilfsboot, Jetski, Windsurfbrett usw.) ordnungsgemäß festgemacht sind, dass sie nicht in die benachbarte Unterbringungen übergehen oder den Zugang zur benachbarten Unterbringung behindern,

4.10 Im Falle einer Verletzung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrages der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Bestimmungen durch den Nutzer, für die keine andere Konsequenz vorgeschrieben ist, hat die Werft das Recht, 7 (sieben) Tage ab dem Tag der schriftlichen Mahnung dem Nutzer:

- den Vertrag einseitig zu kündigen, und ab dem Tag wird davon ausgegangen, dass sich das Wasserfahrzeug auf einem täglichen Liegeplatz befindet oder
- unverzüglich mit der Berechnung der Gebühr für die tägliche Unterbringung bis zu dem Tag beginnen, an dem der Verstoß endet und den Vertrag in Kraft halten.

## **V/ BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE VERTRAGSLAUFZEIT**

- 5.1 Dem Nutzer ist bekannt, dass der Unterbringungspreis unter der Annahme einer Vertragsdauer von 12 (oder 6) Monaten und mindestens einer regelmäßigen jährlichen Wartung des Wasserfahrzeugs festgelegt wird und dass die Werft den Vertrag zum Ende der Laufzeit kündigen wird. Die Werft achtet auf die Bestimmungen über die Kündigungsfrist, wenn der Nutzer das Wasserfahrzeug nicht wartet.
- 5.2 Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch den Nutzer vor Ablauf der Laufzeit ist die Werft nicht verpflichtet, die für die jährliche Unterbringung gezahlten Beträge zurückzuzahlen.
- 5.3 Die vorstehende Bestimmung gilt nicht, wenn der Nutzer den Vertrag wegen Pflichtverletzung der Werft kündigt.

## **VI/ BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTUNG DER WERFT**

- 6.1.1 Die Werft haftet für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter während der Unterbringung des Wasserfahrzeugs, der Verlegung des Wasserfahrzeugs durch die Werft oder der Arbeiten der Werft an dem Wasserfahrzeug oder an benachbarten Wasserfahrzeugen verursacht wurden, im Umfang und innerhalb der Frist durch die Bestimmung 6.1.3 mit Ausnahme von Schäden, die durch die Unterlassung des Nutzers aus der Bestimmung 4.8 erster Punkt verursacht wurde.
- 6.1.2 Die Werft ist für die Richtigkeit und guten Zustand der gesamten Festmacherausrüstung (Ankerleine, Schwimmplattform u. Ä.) im Eigentum der Werft verantwortlich.
- 6.1.3 In Bezug auf die vorstehenden beiden Bestimmungen ist die Werft haftpflichtversichert von allen Schäden aus der vorstehenden Bestimmung. Die Werft verpflichtet sich, den Schaden in der vom Versicherer anerkannten Höhe unverzüglich nach Auszahlung der Versicherung zu ersetzen. Die Werft ist verpflichtet, den Schaden

bis zu der vom Versicherer anerkannten Höhe zu ersetzen, außer der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

- 6.1.4 Auf Verlangen des Geschädigten gibt die Werft ihre Rechte aus einem einzelnen Schadensereignis an den Versicherer ab, damit der Geschädigte gegen den Versicherer vorgehen kann.

Die Werft und der Nutzer verpflichten sich gemeinsam mit dem Versicherer zu arbeiten zur Feststellung des tatsächlichen Schadens und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise über den entstandenen Schaden vorzulegen, damit der Versicherer den entstandenen Schaden objektiv beurteilen kann.

- 6.2.1 In den vorstehenden Bestimmungen sind alle Situationen beschreiben, in denen die Werft verantwortlich ist, sowie auch die höchste Ebene der Verantwortung der Werft. Es wird besonders betont, dass die Werft unter anderem für die folgenden Situationen nicht verantwortlich ist:

- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge höherer Gewalt resultierten,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge durch Unwetter entstanden sind,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge des Krieges und kriegsähnlicher Geschehnisse, Streiks, Bürgerunruhen, Vandalismus und ähnlicher Ereignisse entstanden sind,
- Schäden, die durch Feuer entstanden sind, außer sie wurden durch die Arbeit von Werftmitarbeitern verursacht,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge wegen Diebstahl von Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen, Ausrüstungen und dergleichen entstanden sind,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge durch Beschädigung von Festmachern und der Festmacher Ausrüstung des Nutzers entstanden sind,
- Schäden und Kosten als Folge oder teilweise als Folge der Schadensbeseitigung,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge von versteckten Mängeln am Wasserfahrzeug entstanden sind, von denen der Nutzer die Werft nicht schriftlich gewarnt hat,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge fehlerhafter Elektro- oder Wasserinstallationen auf dem Wasserfahrzeug verursacht wurden bzw. verursacht wegen fehlerhaften Installationen vom Wasserfahrzeug bis zum Anschluss im Werftbereich,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge durch Frost verursacht wurden,
- Schäden, die durch Handlungen Dritter entstanden sind, die nicht Mitarbeiter der Werft sind,
- Schäden, die als Folge oder teilweise als Folge von Nagetieren und anderen Tieren verursacht wurden,
- Schäden an Fahrzeugen, die sich auf dem Parkplatz der Werft oder auf dem Parkplatz vor und um die Werft befinden.

- 6.2.2 Die Haftungsbeschränkung der Werft gilt für alle Arten von Schäden, zudem auch der Verlust von Eigentum gehört (gewöhnlicher Schaden), Verhinderung ihrer Erhöhung und Persönlichkeitsrechtsverletzung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Werft.

## **VII/ BESTIMMUNGEN IM BEZUG AUF HAFTUNG DES NUTZERS**

- 7.1 Der Nutzer ist für alle Schäden verantwortlich, die beim Einlaufen in den Hafen und beim Festmachen des Wasserfahrzeugs entstehen würden.
- 7.2 Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Festmachen des Wasserfahrzeugs im Hafen und für die Richtigkeit und den guten Zustand der gesamten Festmacherausrüstung auf dem Wasserfahrzeug verantwortlich.
- 7.3 Der Nutzer ist verpflichtet, für eine ausreichende Verriegelung aller beweglichen Gegenstände im Inneren des Wasserfahrzeugs zu sorgen.
- 7.4 Der Nutzer haftet für alle Schäden an Wasserfahrzeugen und im Hafen, die durch Dritte (einschließlich des Eigners) während der Arbeiten am Wasserfahrzeug verursacht werden.
- 7.5 Der Nutzer haftet für alle Schäden im Hafen und auf anderen Wasserfahrzeugen aufgrund von Verschmutzungen, die durch das Wasserfahrzeug des Nutzers verursacht werden.
- 7.6 In Bezug auf daraus resultierende Schäden umfasst die Verantwortung des Nutzers auch die Verantwortung für andere Personen auf dem Wasserfahrzeug (Besatzung, Gäste u. a.).

## **VIII/ ZAHLUNGSVERSICHERUNG**

- 8.1 Im Falle einer Forderung des Nutzers gegenüber der Werft ist die Werft berechtigt, das Wasserfahrzeug auf See oder an Land und alle beweglichen Gegenstände bis zur vollständigen Begleichung der Forderung neben Zinsen und Kosten auch nach deren Verjährung, Vertragskündigung oder nach Aufhebungsvertrag zu behalten.
- 8.2 Bei Zahlungsunfähigkeit des Nutzers ist die Werft bereits vor Fälligkeit der Forderung zur Zurückbehaltung berechtigt.
- 8.3 Die Werft wird den Vorbehaltsgegenstand dem Nutzer zurückgeben, wenn der Nutzer eine ausreichende Versicherung bietet.
- 8.4 Die Werft ist nach vorheriger Ankündigung dem Nutzer berechtigt, ihre Forderungen aus dem Wert der Vorbehaltsgegenstände wie ein Pfandgläubiger einzuziehen. In diesem Fall ist die Werft berechtigt, die Vorbehaltsgegenstände in freier Verhandlung oder gerichtlichen Verkauf zu verkaufen. Die Werft ist verpflichtet, den aus dem Verkauf erhaltenen Betrag, der die Schuld übersteigt, unverzüglich an den Nutzer zurückzuzahlen.
- 8.5 Bei Pflichtverletzungen des Nutzers ist die Werft berechtigt, alle einstweiligen Maßnahmen nach dem Seegesetzbuch zu ergreifen.

## **IX/ ZUSTIMMUNG UND GEWÄHRLEISTUNG DES EIGNERS**

- 9.1 Wenn der Nutzer des Wasserfahrzeugs nicht der Eigner ist, stimmt der Eigner ausdrücklich allen Bestimmungen des Vertrages und der allgemeinen

Geschäftsbedingungen zu und verpflichtet sich der Bürge Zahler für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu sein.

- 9.2 Der Nutzer ist verpflichtet, den Eigner über alle Aspekte dieses Vertrags zu informieren. Es wird davon ausgegangen, dass der Eigner benachrichtigt wurde, indem eine Benachrichtigung an den Nutzer an die in dem Vertrag angegebene Adresse gesendet wurde.
- 9.3 Die Werft hat das Recht, den Eigner des Wasserfahrzeugs über alle Aspekte des Vertragsverhältnisses zwischen der Werft und dem Nutzer zu informieren, insbesondere über mögliche Vertragsverletzungen, Zahlungsausfälle oder Schäden.

#### **X/ NICHTÜBERTRAGBARKEIT DES VERTRAGS UND EIGENTUMSWECHSEL AM WASSERFAHRZEUG**

- 10.1 Die Rechte und Pflichten des Nutzers sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Werft nicht auf Dritte übertragbar.
- 10.2 Das vertragsgegenständliche Wasserfahrzeug kann ohne ausdrückliche Zustimmung der Werft nicht durch ein anderes Wasserfahrzeug ersetzt werden.
- 10.3 Überträgt der Nutzer (der zugleich Eigner ist) während der Vertragsdauer das Eigentum über das Wasserfahrzeug auf Dritte, so ist er verpflichtet, dies der Werft unverzüglich mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Eigentumsübertragung hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag, aber es wird davon ausgegangen, dass der Nutzer am Tag der Zustellung der Mitteilung und des Nachweises der Beendigung des Vertrags erklärt hat, wobei die Bestimmungen über die Verlängerung des Vertrags in gleicher Weise angewendet werden.
- 10.4 Überträgt der Eigner (der nicht zugleich Nutzer ist) während der Vertragsdauer das Eigentum über das Wasserfahrzeug auf Dritte, ist der Nutzer verpflichtet, die Werft unverzüglich zu benachrichtigen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Eigentumsübertragung hat keinen Einfluss auf die Rechte und Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag, und die Werft hat das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen.
- 10.5 Überträgt der Eigner (der nicht zugleich Nutzer ist) während der Vertragsdauer das Eigentum über das Wasserfahrzeug auf den Nutzer, bleiben die Rechte und Pflichten des Nutzers aus diesem Vertrag hiervon unberührt.

#### **XI/ SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 11.1 Sollte sich eine Bestimmung aus den Dokumenten, die das Verhältnis zwischen dem Nutzer und der Werft als unanwendbar, ungültig und unwirksam erweisen, berührt dies die übrigen Bestimmungen in keiner Weise. In diesem Fall wird die Ersetzung einer solchen Bestimmung in einer Weise erfolgen, die dem Zweck und Sinn des Rechtsverhältnisses am nächsten ist.
- 11.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in kroatischer und englischer Sprache verfasst. Im Zweifel gilt die kroatische Sprachfassung als Original.

\* \* \*